



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: isabella.kerschbaumer@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 18. Dezember 2018, Zl. 852/0-/2018/ke., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 6. April 1995, Zahl 813/0-/la./ke. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 01. Jänner 2019

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 46,92
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 46,92
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 65,69
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 75,06
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 140,74
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 140,74

ab 01. Jänner 2020

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 47,63
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 47,63
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 66,67
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 76,19
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 142,85
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 142,85

ab 01. Jänner 2021

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 48,34
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 48,34
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 67,67
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 77,33
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 145,00
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 145,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 01. Jänner 2019

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 2,70
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 3,95
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,25
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,50
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 34,80
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 47,84

ab 01. Jänner 2020

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 2,80
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 4,01
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,33
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,66

e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 35,32
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 48,56

ab 01. Jänner 2021

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 2,80
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 4,07
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,41
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,82
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 35,85
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 49,28

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 01. Jänner 2019

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,10
----------------------	-----------

ab 01. Jänner 2020

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,13
----------------------	-----------

ab 01. Jänner 2021

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,16
----------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 01. Jänner 2019

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 4,20
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,30
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 12,60

ab 01. Jänner 2020

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 4,26
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,39
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 12,79

ab 01. Jänner 2021

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 4,33
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,49
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 12,98

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See, vom 27. Juni 2017, Zl. 852/-/2017/ke., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Abg.z.NR Maximilian Linder